

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/9/14 92/07/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1993

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §8;

FIVfGG §17 Abs2;

FIVfGG §37;

FIVfLG OÖ 1979 §37 Abs2 litb;

FIVfLG OÖ 1979 §37 Abs3;

FIVfLG OÖ 1979 §89 Abs4;

FIVfLG OÖ 1979 §89;

FIVfLG Tir 1978 §38 Abs4 litb;

Rechtssatz

Eine Agrargemeinschaft hat im Verfahren betreffend die Absonderung von Mitgliedschaftsrechten von einer Stammsitzliegenschaft Parteistellung auf Grund des im § 38 Abs 4 lit b Tir FIVfLG 1978 der Agrargemeinschaft eingeräumten Rechtes, dafür Sorge zu tragen, daß durch die Absonderung nicht eine dem wirtschaftlichen Zweck der Agrargemeinschaft abträgliche Zersplitterung oder Anhäufung von Anteilsrechten eintritt. Die Rechtslage nach dem OÖ FIVfLG 1979 ist jener nach dem Tir FIVfLG 1978 nun insoweit vergleichbar, als auch in der die Parteistellung in einzelnen, nach dem OÖ FIVfLG 1979 vorgesehenen Verfahren regelnden Bestimmung des § 89 OÖ FIVfLG 1979 eine auf das Verfahren betreffend die agrarbehördliche Genehmigung einer Absonderung von Mitgliedschaftsrechten von einer Stammsitzliegenschaft abstellende Vorschrift nicht erwähnt ist, sodaß für die Parteistellung in einem solchen Verfahren daher ebenso die auch im § 89 Abs 4 OÖ FIVfLG 1979 enthaltene subsidiäre Regel gilt, wonach "anderen" Personen Parteistellung nur insoweit zukommt, als ihnen in diesem Gesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind. Die Betrachtung der die Voraussetzungen der Bewilligung der Absonderung eines Anteilsrechtes von der Stammsitzliegenschaft regelnden Norm des § 37 Abs 2 lit b OÖ FIVfLG 1979 führt zum Ergebnis, daß der Agrargemeinschaft ihre Parteistellung aus dem Recht erwächst, dafür Sorge zu tragen, daß durch die Absonderung ihre Wirtschaftsführung und Verwaltung nicht erschwert wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992070004.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at